

lebenslänglich behalten zu haben scheinen, sind die bayrischen und schwäbischen Herzöge erbliche Inhaber ihres Amtes. Wenn W. Siedel sie als Unterkönige bezeichnet hat¹⁾, hat er ihre Stellung von der germanischen Seite her richtig gekennzeichnet. In den skandinavischen wie in den deutschen Heldensagen spielt ja der Unterkönig — man denke an das Verhältnis Siegfrieds zu Gunther und dessen Bedeutung für den Streit der Königinnen — eine nicht geringe Rolle. Zeiß hat schon betont, daß keinerlei Anlaß dafür vorliegt, ein Herzogsamt in vormerowingischer Zeit bei den Germanen anzunehmen.²⁾ Darüber hinausgehend möchte ich die Entwicklung so formulieren: der deutsche Stammesherzog vereinigt in seiner Person zwei Ämter: er ist nach Stammesrecht Unterkönig in seinem Stamme; mit dem Titel dux ist er der Ämterhierarchie des merowingischen Gallien, die der Spätantike entlehnt ist, eingegliedert; nichts wird daher die Klärung der Frage mehr hemmen, als im Stammesherzog allein den Inbegriff des Herzogtums sehen zu wollen.

Fürs 6. Jahrhundert kann man also nicht den dux nach dem Inhalt der süddeutschen Volksrechte definieren. Das 7. Jahrhundert ist im Merowingerreich die Zeit des großen germanischen Vorstoßes gegen alle romanisch-rechtlichen Reste und Einrichtungen; sie ist freilich umgekehrt auch die Zeit, in welcher die Romanisierung der Franken auf dem Boden Frankreichs reißende Fortschritte machte.³⁾ Der doppelwurzelige Charakter des Stammesherzogs des 6. Jahrhunderts in deutschen Landen wurde auf ehemals gallische Einrichtungen übertragen; so entsteht in Aquitanien ein erbliches Herzogsamt und auch der spätantike praefectus der Provence wird zu einem fürstenähnlichen dux. Da bei den italienischen Duxaten der byzantinischen Gebiete die gleichen Erscheinungen, wenn auch vielfach erst später sich geltend machen und die duces von Zara, Neapel und Amalfi schließlich

Poitiers 585—588, kommt 588 nach Navarra, verliert dieses Amt 589/90. Gregor v. Tours S. 345. 363.

¹⁾ HZ. 52, 434.

²⁾ Wiener prähist. Zf. 19, 157—8.

³⁾ S. Petri, Die fränkische Landnahme und das Rheinland (1936), bes. S. 21.